

Zeitschrift: Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums
Herausgeber: Bernisches Historisches Museum
Band: 30 (1950)

Artikel: Das Adel- und Wappendiplom der May ausgestellt von Kaiser Karl V
Autor: Wagner, Hugo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1043159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ADELS- UND WAPPENDIPLOM DER MAY AUSGESTELLT VON KAISER KARL V.

MITGETEILT VON HUGO WAGNER

In dem Aufsatz «Standeserhöhungen und Wappenveränderungen Bernischer Geschlechter» von Wolfgang Friedrich von Mülinen ist ein Diplom der May erwähnt¹, welches am 9. Mai 1551 von Kaiser Ferdinand I in Augsburg ausgestellt worden sei und das den Adelsstand der Familie sowie das bisherige Wappen bestätigt. Dieses Dokument, das nicht die Unterschrift Ferdinands sondern Kaiser Karls V. trägt, ist noch heute erhalten und befindet sich im Besitze der Männerfamilienstiftung von May. Seit kurzem ist eine zweite Ausfertigung der Urkunde mit gleichem Datum und ebenfalls eigenhändiger Unterzeichnung Kaiser Karls V. im Bernischen Historischen Museum ausgestellt. Die Abweichungen der beiden Pergamente sind gering und meist orthographischer Art. Wir geben nachfolgend den Text der im Museum aufbewahrten Urkunde (Tafel 1):

Wir Karl der Funfft, von Gottes gnaden, Romischer Kaiser, Zu allen zeitten Merer des Reichs, König zu Germanien. zu Castillien. Arragon. Leon. baiden Sicillien. Jherusalem. Hungern. Dalmatien. Croatien. Nauarra. Granaten. Tolleten. Valentz. Gallicien. Maiorica. Hispalis. Sardinien. Corduba. Corsica. Murcien. Giennis. Algarbien. Algeziern. Gibraltar. der Canarischen vnnd Indianischen Insulen. vnnd der Terre Firme des Oceanischen Meers etc. Ertzhertzog zu Osterreich. Hertzog zu Burgundi. zu Lotrick. zu Brabant. zu Steyer. zu Kerndten. zu Crain. zu Limpurg. zu Luzemburg. zu Geldern. zu Calabrien. zu Athen. zu Neopatrien. vnnd Wirtemberg etc. Graue zu Habsburg. zu Flandern. zu Tirol. zu Gortz. zu Barcinon. zu Arthois. zu Burgundi Pfaltzgraue. zu Henigaw. zu Hollandt. zu Seelandt. zu Pfierdt. zu Kiburg. zu Namur. zu Rossillion. zu Ceritania vnnd zu Zutphen. Landtgraue zu Ellsasz. Marggraue zu Burgaw. zu Oristani. zu Gociani. vnnd des heiligen Römischen Reichs. Fürst zu Schwaben. Cathalonia. Asturia etc. Herr zu Frieszlandt. auf der Windischen Marckt. zu Portenaw. zu Biscaia. zu Molin. zu Salins. zu Tripoli. vnnd zu Mecheln etc. — — — Bekennen öffentlich mit disem Brieue. vnnd thuen kundt allermeniglich. Wiewol wir aus Kaiserlicher höhe. vnnd wirdigkait. darein wir durch schickung Gottes gesetzt. vnnd angeborner guete. vnnd tugend. allezeit genaigt seind, aller vnnd Jeglicher vnserer vnnd des heyligen Reichs vnderthanen vnnd getrewen. ehre. aufnehmen. vnnd bestes zufürdern. vnnd zumeren. vnnd den Adel. so zu zeitten durch absterben. vnnd andere wege. In abfall kompt. zuerstatten vnnd

¹ Archives Héraldiques Suisses, 10^e année 1896, S. 58.

erhalten. — — — So ist doch vnnsere Kaiserlich gemuet pillicher mer begierlicher zu denen. dero Vorfordern. vnnd geschlecht. In altem. erbarm. Adellichen standt. vnnd wesen herkommen. vnnd ¹ vnsern Vorfarn. vnns vnnd dem heiligen Reiche In getrewer. gehorsamer dienstparkait allezeit willig vnnd vnuerdrossen. erfunden. vnnd erschienen seind. — — — Vnnd so wir nun durch glaublich anzaigen bericht werden. wie das Geschlecht der May. In altem erbarm. Ritterlichen Standt. vnnd wesen. als Adels vnnd Wappengenossen herkomen. Edellmansguetter vnnd Sitze Im heiligen Reiche besessen. sich auch bei vnsern Vorfarn. vnnd dem heiligen Reiche In vndertheniger gehorsamb gehalten. Inmassen vnnsere vnnd des Reichs lieben getrewen Bartolme. Benedict. Claudi. Anthoni. vnnd Wolffgang die Mayen gebruedere. auch Bartholme. weyland Jres Brueders Sulpicien verlaßner Sone. vnns vnnd dem heiligen Reiche hinfüro zuthuen sich vndertheniglich erpieten. Auch wol thuen mögen. vnnd sollen. So werden wir pillich bewegt. Sy bey solchem vorberurten Jrem alten herkomen. ehrn. standt. vnnd wesen zubehalten. zu handthaben. bestetten. vnnd erneuern. vnnd Sy mit merern gaben. gnaden. vnnd zierung zusehen vnnd zubegaben. — — — Vnnd darumb Sy. auch andere zu dergleichen tugenden. gueten Adellichen thatten. vnnd treuen diennsten zuraitzen. vnnd zubewegen. So haben wir mit wolbedachtem mueth. guetem Rath. aigner bewegnus. vnnd rechter wissen. alle vnnd Jegliche mengel. vnnd geprechen. ob der durch nit prauchen solches Adels. vnnd Standts. oder anderer vrsachen halben an den genannten Bartholme. Benedicten. Claudi. Anthoni. vnnd Wolffgangen gebruedern. vnnd Bartholme Maien Jrem Vettern. oder Jren Vordern erfunden. oder von Jemandts minder dann Recht Edelleuth von Jren vier Anen geboren. geacht. geschriben. geert. oder gehalten wurden gantzlich erstattet vnnd erfüllet. vnnd Sy Rechtgeboren Edelleuthe erkant. vnnd erclert. Auch Jnen solchen Jren Adellichen standt. mit allen ehrn. wurden. Freyhaiten. Rechten. Gerechtigkaiten. vnnd gueten gewonhaiten confirmiert. bestettet. Vnnd zu allem vberflus. Sy. vnnd Jrer Jeglichs ² leibs Erben vnnd derselben Erbenserben. Mans. vnnd Frawen Geschlechts. ewiglich In den standt. vnnd Grad des Adels der Rechtedelgeborenen. Torniersgenossen. vnnd Rittermessigen Leuthen. nochmaln erhöht. gewirdigt. gesetzt. vnnd Sy der schar. gemeinschaft. vnnd gesellschaft vnserer vnnd des heiligen Reichs von Jren vier Anen. Vatter. Mutter. vnnd geschlechten Rechtgeborenen Torniersgenossen. vnnd Rittermessigen Leuthen zuegesellet ³. vnnd zuegeaignet. Vnnd des alles zu warer ⁴ gezeugnus. glauben. vnnd gedechtnus Jnen weiter Jr erblich Wappen. vnnd Clainat. die Sy vnnd Jre Vordern von alter her gefurt vnnd gepraucht haben. Vnnd mit namen ist ain ⁵ Schilt In mitte vber zwerch

¹ In der ersten Ausfertigung, die im folgenden mit A¹ bezeichnet wird, folgt hier noch das Wort «bey».

² In A¹ steht nicht «Jeglichs» sondern «eliche».

³ In A¹ steht nur «gesellet».

⁴ In A¹ steht nicht «warer» sondern «merer».

⁵ In A¹ steht nicht «ain» sondern «am».

vnnd das vnderthail nach der leng Jn Sechs taile gleicher grosse abgethailt. das vorder erst. dritt. vnnd funfft plaw. oder lasurfarb. vnnd die anndern drey. deßgleichen das oberthail des Schilts gelb. oder goldfarb. Jn demselben obern ¹ auf Jren hindern pranken. gegen einander aufrechts steend. zwen plawe. oder lasurfarbe Lewen. mit Roten ausschlagenden zungen. vnnd zu ruck aufgeworffnen schwentzen. der vorder sein linck. vnnd der hinder sein Recht vorder pranken gegeneinander aufrechts. vnnd die andern für sich auch gegen einander haltend. Auff dem Schilt ain Stechhelmb mit plawer. vnnd gelber helmbdecken geziert. Daraus erscheinend für sich aufrechts. ain ² vorder thail aines plawen Lewens. mit roter ausschlagender zungen. seine pranken für sich haltend. gleichermassen confirmiert. bestett. vnnd hinfüro also zufern vnnd zugeprauchen genedigclich gegont vnnd erlaubt. — — — Alsdann dieselben Wappen. vnnd Clainat Jnn mitte ditz gegenwurtigen ³ vnnsers Kaiserlichen Brieffs gemalet. vnnd mit farben aigentlicher außgestrichen seind. Erstaten. vnnd erfüllen solchen geprechen. vnnd mengel. Erkennen vnnd erclern Sy auch fur Rechtgeborn Edel. Confirmiern. bestetten. vnnd erneuen Jnen solchen Jren Adellichen Stanndt. mit allen desselben Freyhaiten. Rechten. gewonhaiten. auch Wappen vnnd Clainaten. — — — Gonnen Jnen dieselben Jre ⁴ Wappen. vnnd Clainat. — — — Erheben. wirdigen. setzen. gleichen. vnnd fuegen Sy auch von newem Jn den stanndt. vnnd zu der Schar. gesellschaft. vnnd gemeinschaft annderer vnnsrer vnnd des Reichs Rechtgebornen. Torniersgenossen. Rittermessigen Edelleuthen. Alles von Romischer Kaiserlicher machtvolkomenhait. wissentlich Jn crafft ditz Brieffs. — — — Vnnd mainen. setzen. vnnd wollen. das nun fürpashin. die genannten Bartholme. Benedict. Claudi. Anthoni. vnnd Wolffganng die Mayen gebruedere. vnnd Bartholme Jr Vetter. Jre eheliche leibserben. vnnd derselben Erbenserben. fur. vnnd fur Jnn ewigzeit. Recht Edel. Rittermessig. Torniers. Lehens. vnnd Wappensgenosse haissen vnnd sein. dafür geacht. geert. gehalten. geschriben. vnnd genent werden. Auch aller vnnd Jeglicher ehren wurden. vorthail. Freyhait ⁵. Recht. vnnd gewonhait. Jnn gaistlichen. vnnd Weltlichen Stennden. vnnd sachen. mit Beneficien auff Thumbstifflen. hohen. vnnd nidern Emptern. vnnd Lehen zuhaben. empfahen. vnnd zutragen. Lehen vnnd all ⁶ ander Gericht. vnnd Recht zubesitzen. Vrthail zuschopffen. vnnd Recht zusprechen. — — — Vnnd sonnst Jn anndern allen ⁷ Gaistlichen. vnnd weltlichen sachen. mit anndern Rechtgebornen. Torniers. Wappens. Lehensgenosz vnnd Rittermessigen Edelleuthen. Jnn Streitten. vnnd allen anndern ehrlichen thatten an allen enden. Als annder Rechtgeborn Edelleuth haben. darzue schicklich.

¹ In A¹ folgt hier noch «tail».

² Wie Anm. 5, S. 77.

³ In A¹ fehlt das Wort «gegenwurtigen».

⁴ In A¹ fehlt das Wort «Ire».

⁵ In A¹ folgen hier noch «gnaden.Priuilegien.»

⁶ In A¹ fehlt das Wort «all».

⁷ In A¹ sind die beiden Wörter umgestellt «allen anndern».

teuglich. vnnnd guet sein. Auch obberurt Jr Erblich Wappen. vnnnd Clainat. nun fürbaß obgeschribnermassen haben. fueren. vnnnd dero Jnn allen vnnnd Jeden ¹ Adellichen. Ritterlichen. ehrlichen sachen. vnnnd geschefften. zu Schimpf. vnnnd zu ernst. In Streitten. Kempffen. Torniern. Gestecken. Geuechten. Ritterspilen. Veldzugen ². Gezelten. Paniern. Aufschlagen. Jnnsigeln. Betschafften. Clainaten. Begrebnussen. vnnnd sonnst ann allen ennden. nach Jren notturfften. willen. vnnnd wolgefallen. geprauchen. vnnnd geniessen sollen. vnnnd mögen. Als anndere vnnssere vnnnd des Reichs Rechtgeborn Tourniers. Wappens. Lehensgenosz. vnnnd Rittermessig Edelleuth. vnnnd die so solches alles haben. geprauchen. vnnnd geniessen von Recht. oder gewonhait. von allermenigleich vnuerhindert. — — — Vnnnd gepieten darauf allen. vnnnd Jeden ³ Churfursten. Fursten. Gaistlichen. vnnnd Weltlichen. Prelaten. Grauen. Freyen. Herrn. Rittern. Knechten. Hauptleuthen. Lanndtuogten. Vitzdomben. Vogten. Pflegern. Verwesern. Amptleuthen. Schulthaissen. Burgermaistern. Richtern. Rethen. Kundigern der Wappen. Ernholden. Perseuandten. Burgern. Gemainden. vnnnd sonnst allen anndern vnnssern vnnnd des Reichs vnderthanen. vnnnd getrewen. Jnn was wurden. stats. oder wesenns die sein. ernnstlich. vnnnd vestiglich mit disem Briue. vnnnd wollen. das Sy die obgenannten Bartholme. Benedikten. Claudi. Anthonien. vnnnd Wolffganngen die Mayen Gebruedere. vnnnd Bartholme Jren Vettern. Jre eheliche leibserben. vnnnd derselben Erbenserben. an den obgemelten ⁴ vnnssern Kaiserlichen erfüllung. erstattung. erkantnus. erclerung. Gnaden. Bestettung. ernewerung Jres Adellichen herkommens. Wappens. vnnnd Clainat nit hindern. noch Jrren. sonnder Sy des alles obgeschribnermassen. nach allem Jrem willen. vnnnd gefallen. Jnn allen. vnnnd Jeden Gemeinschafften. Versamblungen. vnnnd Geschefften. vnnnd sonnst an allen ennden geruewiglich geprauchen. geniessen. vnnnd genntzlich dabey pleyben lassen. vnnnd hiewider nit thuen. noch des Jemanndt annderm zuthuen gestatten. Jnn kain weise. — — — Als lieb ainem Jeden sey. vnnsser vnnnd des Reichs schwere vngnad. vnnnd straff. vnnnd darzue ain peen. nemblich Funffzig Marck lötigs Goldes zuuermeiden. die ain Jeder so oft er freuenlich hiewider thette. vnnshalb In vnser. vnnnd des Reichs Cammer. vnnnd den anndern halben thail. obgenannten ⁵ Bartholome. Benedikten. Claudien. Anthonien. vnnnd Wolffganngen Gebruedern. vnnnd Jrem Vettern. Bartholome Mayen. auch Jrer aller ehelichen leibserben. vnd derselben Erbenserben. vnnachleßlich ⁶ zubezalen verfallen sein solle. — — — Doch anndern die villeicht den vorgeschribnen Wappen. vnnnd Clainaten gleichfurten. an Jren Wappen. vnnnd Rechten vnuergriffen. vnnnd vnschedlich. Mit vrkund ditz Brieffs besigelt mit vnnsserm Kaiserlichen anhangendem Jnsigel. Geben Jnn vnnsser vnnnd des

¹ In A¹ steht nicht «Jeden» sondern «Jeglichen».

² In A¹ fehlt das Wort «Veldzügen».

³ Wie Anm. 1.

⁴ In A¹ steht nicht «obgemelten» sondern «obgenanten».

⁵ In A¹ steht nicht «obgenannten» sondern «vilgenanten».

⁶ In A¹ steht nicht «vnnachleßlich» sondern «vnableszlich».

Reichs Stat Augspurg am Neundten tag des Monats May. — — — Nach Christi vnnsers lieben herrn gepurt Funffzehenhundert. vnnd Jm Ainvnndfunfzigisten. Vnnsers Kaiserthumbs Jm Ainvnnddreissigisten. Vnnd vnserer Reiche Jm Sechsvnnddreissigisten Jaren.

Carolus

Perrenoth

Vt. Seld.

Am untern Rand: Dupl^o Conf^{onis} Nob^{onis} et Armop^o pro N May fratribus¹

Auf dem Buge rechts: Ad mandatum Cæsareæ et Catholicæ M^{tis} proprium

Haller²

Rückseite Mitte links: Taxa flo^o Rhenⁱ auri quatuor non amplius guia originale antea solut^o³ Maij⁴

Rückseite Mitte: Balt: Leue⁵

Es sei kurz auf die Daten der in Frage stehenden Mitglieder der Familie May hingewiesen⁶:

Benedikt: Sohn des Claudius (Glado) und dessen erster Frau Ursula Trüllerey. Besitzer der Herrschaft zu Wattenwil, die er 1533 verkauft. Ferner Herr zu Strättligen, Thierachern und Rued. 1519 des Großen Rats. Verheiratet mit Anna am Staad von Schaffhausen. Gest. 1569.

Bartholomäus: Sohn des Claudius (Glado) und dessen zweiter Frau Lucia Brüggl. 1520 des Großen Rats, 1522 des Kleinen Rats. Zieht als Gegner der Reformation nach Augsburg, wo seine Nachkommenschaft 1666 ausstirbt. 1561 in den Rat zu Augsburg, 1570 Bürgermeister daselbst, wie später auch sein Enkel Marx (1629). Heiratet Sibilla Reinhold. Gest. 1577.

Anton: Bruder der vorigen. 1547 des Großen Rats. 1547 Herr zu Toffen. Heiratet 1538 Eva Zierlin. Seine Nachkommen sterben in der folgenden Generation aus. Gest. 1551.

Claudius (Glado): Bruder der vorigen. 1533 des Großen Rats. 1535 Schultheiß nach Burgdorf. 1539 des Kleinen Rats. 1539 Landvogt nach Morges. 1543 des Kleinen Rats. 1544 Kilchmeyer vom Rat. 1557 Gesandter nach Frankreich. Herr zu Strättligen, Wohlen und Blumenstein. Heiratet in 1. Ehe: Ursula Bärin von Basel 1532, in 2. Ehe Isabella von Chaviray 1550, in 3. Ehe Agatha Schaller. Sein einziger Sohn starb 1577 an der Pest, der fünf Mitglieder der Familie zum Opfer fielen. Gest. 1568.

¹ In A¹ steht: Conf.^o Nobilitationis et armor^o.

² In A¹ steht nicht Haller als Unterschrift sondern Oberburgern.

³ In A¹ steht: Taxa flo^o Rehⁱ auri nonagintasex non amplius intuitu meritor^o ipsius Barpholomei, et quia confirm^o.

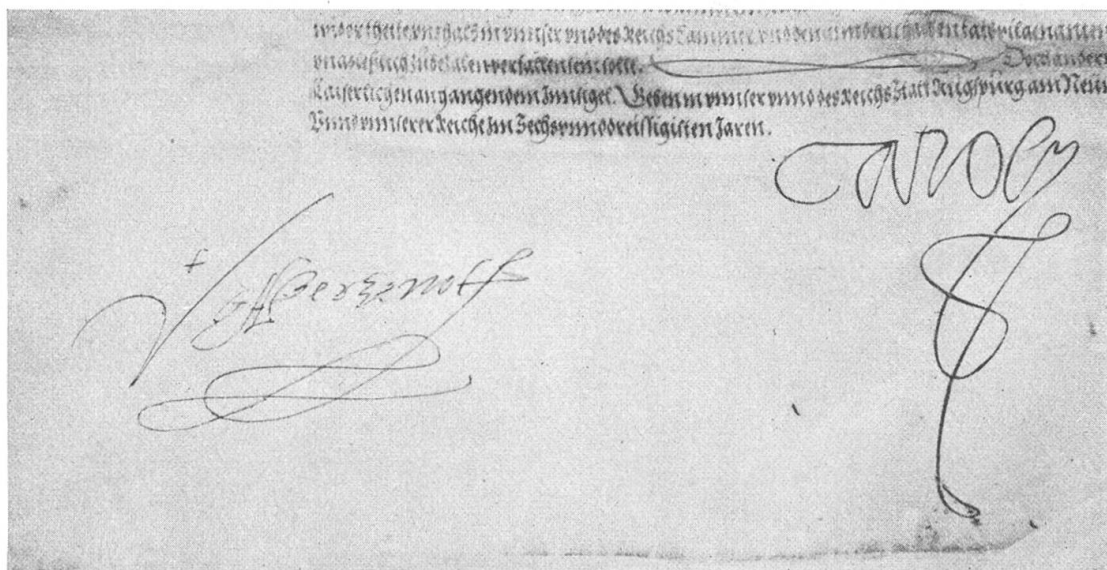
⁴ In A¹ steht ferner: «flo^o Rhen aurj quatuor bazen 14½».

⁵ In A¹ steht hier «P Pfintzing».

⁶ Lit.: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz; E. Rübel, Ahnentafel Rübel-Blaß; Gruner, Bernische Genealogien (Ms. der Stadtbibliothek Bern).

Bartholomäus: Sohn des Sulpicius (Bruder der vorigen) und der Agatha Schwendin. 1554 des Großen Rats. Heiratet in 1. Ehe Magdalena Keller von Schaffhausen, in 2. Ehe Cleopha Oggenfuß von Zürich (1565). Gest. 1566.

Es sei noch besonders hingewiesen auf das verschiedene Schriftbild der Signaturen (Abb. 4): die des Kaisers eine vollkommene Ganzheit, bildmäßig klar und gleichsam überpersönlich; der Spannung voll, aber mit der Kraft, alles in großen Rundungen zu schließen und zusammenzuhalten⁴. Die Sicherheit und der Schwung des Schnörkels könnten jedem modernen Graphiker Vorbild sein. Wie gewandt, persönlich und nur in ihrer Beziehung zu einem andern



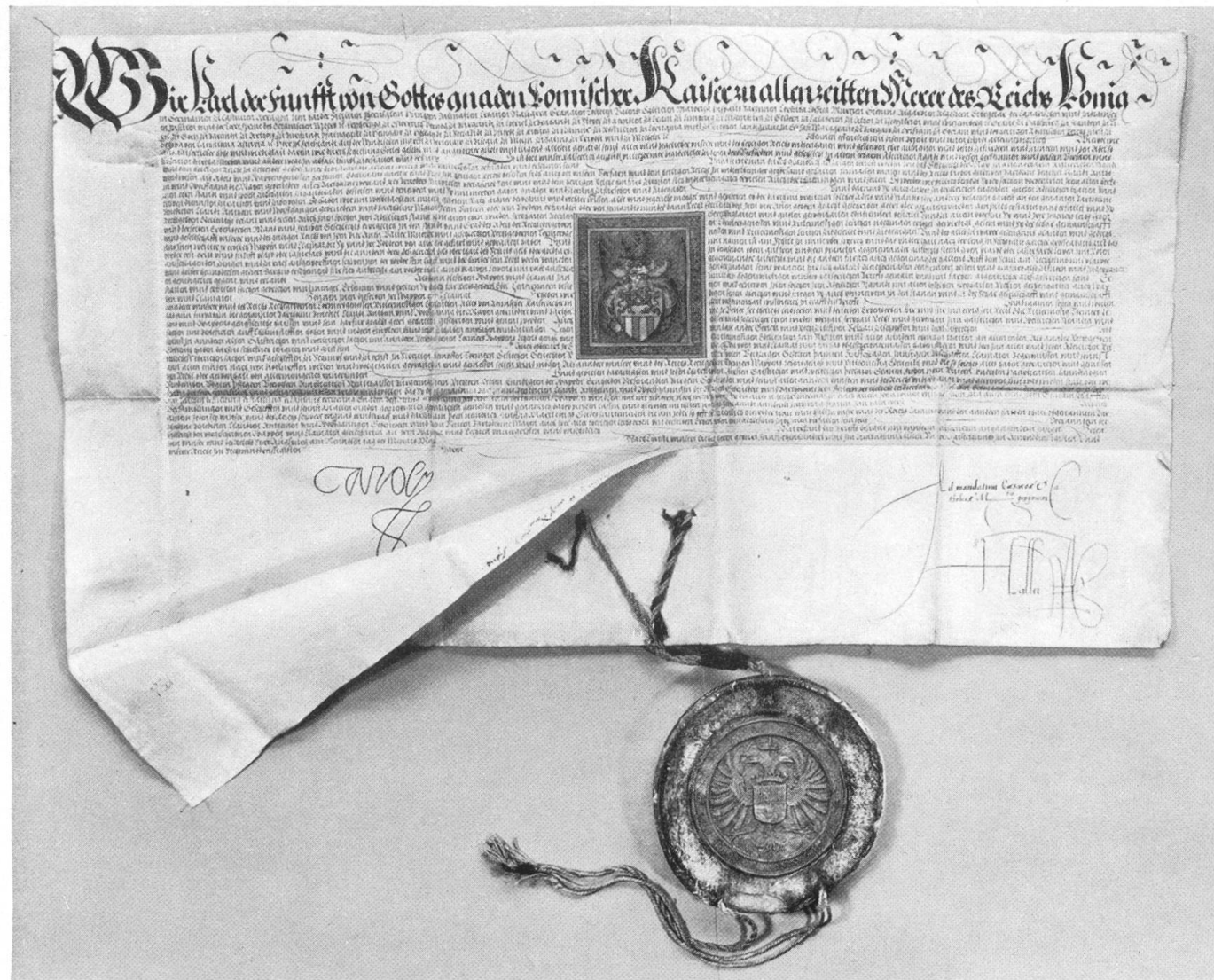
² Das eigentliche Wappen gold-blau, der Helm grau, die Helmzier blau; vor rotem Vorhang auf grünem Grund; der blaue Rahmen in Goldstreifen gefaßt.

³ Die Dose des Duplikates trägt das bernische Goldschmiedezeichen MZ (Marquard Zehender, siehe S. 53).

6

zu lesen die Unterschrift des Kanzlers! Deutlicher noch geht das Gesagte aus der Stellung der beiden Signaturen zueinander und innerhalb des ganzen Briefes hervor. Man erinnert sich unwillkürlich der Bildnisse, die Tizian drei Jahre zuvor während seines Aufenthaltes in Augsburg gemalt hat: vom großen Herrscher, der 1556 die Krone niederlegte und die restlichen zwei Jahre seines Lebens im Kloster verbrachte, und seinem ersten Diener Antoine Perrenot Granvella, Bischof von Arras und Kardinal, welcher 1550 die Nachfolge seines Vaters Nicolas als Staatssekretär übernommen hatte und später in die Dienste Philipps II trat ¹.

¹ Bildnisse des Kaisers im Prado und in der Alten Pinakothek in München. Das Porträt des Antoine Perrenot in der William Rockhill Nelson Gallery of Art, Kansas City (USA).



Tafel 1. Adels- und Wappendiplom der May, ausgestellt von Kaiser Karl V. im Jahre 1551 zu Augsburg.
Zweite Ausfertigung der Urkunde. Text S. 76.



Tafel 2. Neuerwerbung: Silberner Becher aus Bern mit Widmungsinschrift und Datum 1591/92.
Text S. 106.